



# Satzung der WALA Stiftung

# Satzung der WALA Stiftung

(nicht gemeinnützig im Sinne  
der Steuergesetzgebung)

## Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Stiftungsvorstand
- § 5 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands
- § 6 Stiftungsbeirat
- § 7 Geschäftsjahr
- § 8 Satzungsänderung
- § 9 Aufhebung der Stiftung
- § 10 Stiftungsaufsicht

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „WALA Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Boll/Eckwälden.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Es ist Aufgabe der Stiftung, der „WALA HEILMITTEL GMBH“ und der „WALA Agrikultur GmbH“ eine gedeihliche Entwicklung zu sichern.
- (2) Zu diesem Zweck wird die Stiftung aus den ihr zufließenden Erträgen die Finanzierungsgrundlage der „WALA HEILMITTEL GMBH“ und der „WALA Agrikultur GmbH“ verbessern, um sich damit den jeweils fachlichen und wissenschaftlichen Leistungsanforderungen anzupassen.
- (3) Die Stiftung soll ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der „WALA HEILMITTEL GMBH“ und der „WALA Agrikultur GmbH“ in dem Sinne ausüben, dass eine stets leistungsfähige, neuen Anforderungen gewachsene Unternehmensleitung gewährleistet ist. Die Stiftung soll bei der Besetzung von Beiräten und beider Bestellung von Geschäftsführern auf die Berufung von Personen, die sich der WALA Idee verpflichtet fühlen, hinwirken.
- (4) Sollte die „WALA Agrikultur GmbH“ zukünftig in zwei Unternehmen aufgeteilt werden, deren Tätigkeiten sich in ihrem Schwerpunkt jeweils
  - a) auf die Pflanzen sowie
  - b) auf die Tierebeziehen, so ist es ebenfalls Aufgabe der Stiftung, die gedeihliche Entwicklung dieser beider Unternehmen, die aus der WALA Agrikultur hervorgehen, im Sinne der vorherigen Absätze (1) bis (3) zu sichern.

## § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Der Stiftung wurden bei ihrer Errichtung von den Stiftern deren Anteile an der WALA HEILMITTEL DR. R. HAUSCHKA OHG in vollem Umfang übertragen, und zwar mit Wirkung vom 31.12.1986. Der Buchwert dieser beiden Anteile insgesamt betrug zum 31.12.1986 DM 2.766.556.
- (2) Erträge des Stiftungsvermögens werden diesem zugeschlagen, soweit nicht über sie gemäß § 2 Abs. 2 Verfügung getroffen ist. Vermögensanlagen außerhalb des in § 2 gesetzten Rahmens haben mit der Vorsicht eines treuhänderischen Vermögensverwalters zu geschehen.
- (3) Das der Stiftung gewidmete Kapital ist in seinem Bestand zu erhalten.
- (4) Für satzungsfremde Zwecke darf aus dem Stiftungsvermögen nichts entnommen werden. Es darf auch keiner Person für die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben der Stiftung eine unverhältnismäßig hohe Vergütung gezahlt oder eine sonstige Zuwendung gewährt werden.

## § 4 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der erste Stiftungsvorstand ist im Stiftungsgeschäft bestellt worden. Bei der Berufung in den Stiftungsvorstand sollen bevorzugt ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung der WALA Unternehmen sowie ehemalige leitende Angestellte berücksichtigt werden. In der WALA HEILMITTEL GMBH noch tätige Geschäftsführer und Bereichsleiter sind von der Wahl in den Stiftungsvorstand ausgeschlossen. Die Stifter Dr. med. Heinz-Hartmut Vogel und Karl Kossmann gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt  
bei 2 Vorstandsmitgliedern einstimmig,  
bei 3 Vorstandsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit,  
ab 4 Vorstandsmitgliedern mit 3/4-Mehrheit.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl, auch wiederholt, ist möglich. Neue Mitglieder werden von dem Restvorstand berufen. Die Wahl erfolgt  
bei 2 Vorstandsmitgliedern einstimmig,  
bei 3 Vorstandsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit,  
bei 4 Vorstandsmitgliedern mit 3/4-Mehrheit.
- (4) Jedem Vorstandsmitglied steht es frei, für den Fall seines Ablebens eine Vorschlagsliste mit berufungsfähigen Nachfolge-Kandidaten zu hinterlegen. Diese Vorschlagsliste stellt eine Empfehlung dar. Sie ist bei der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds nicht bindend. Wird ein Vorstandsmitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Stiftung nicht mehr gerecht, oder sind in seiner Person Umstände gegeben, die es für eine weitere Mitgliedschaft auf längere Sicht ungeeignet machen, dann ist ein solches Vorstandsmitglied durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder abzurufen. Über die Zulässigkeit einer solchen Abberufung kann im ordentlichen Rechtsweg entschieden werden. Zwei Vorstandsmitglieder können nötigenfalls von der Stiftung die Behandlung eines sich nach ihrer Ansicht als zwingend erweisenden Abberufungsantrags im Stiftungsvorstand verlangen und hierüber eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden – mit Ausnahme der in dieser Satzung bezeichneten Fälle – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss-Antrag als abgelehnt.
- (6) a) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich und wird nicht honoriert.  
b) Für ihre Teilnahme an Besprechungen und anderen Veranstaltungen zur Wahrung von Interessen der WALA Stiftung soll den Vorstandsmitgliedern ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Fahrt- und Übernachtungskosten in diesem Zusammenhang werden erstattet.  
c) Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Aufgaben im Stiftungsvorstand wird eine monatliche Aufwandsentschädigung bezahlt, welche sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Unkosten (z.B. Telefon, Telefax, Porto usw.) abdeckt.

## § 5

### Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung, in der alle für eine ordnungsgemäße Vorstandstätigkeit wesentlichen Verfahrensfragen zu regeln sind.  
Der Beschluss erfolgt  
bei 2 Vorstandsmitgliedern einstimmig,  
bei 3 Vorstandsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit,  
ab 4 Vorstandsmitgliedern mit 3/4-Mehrheit.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In jedem Kalenderjahr sind mindestens drei Vorstandssitzungen abzuhalten.
- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder sollen ohne Mitwirkung ihres Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung tätig werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist befugt, für die Erledigung notwendiger Stiftungsaufgaben Mitarbeiter einzustellen.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat alle gemäß der Art und der Größe der Stiftung sowie die nach den Anforderungen der Stiftungsaufsichts- und Finanzbehörde erforderlich werden- den Nachweise über das Stiftungsvermögen und dessen Verwendung aufzustellen und durch Beschlussfassung zu bestätigen. Hierzu gehört auch ein Haushaltsvoranschlag für jeweils ein Kalenderjahr und nötigenfalls eine Finanzplanung, die den Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 entspricht.
- (6) Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen sind mit den für die Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes wesentlichen Unterlagen in einer geordneten Dokumentation zusammenzufassen. Dieser sind der Schriftwechsel mit den beteiligten Behörden und deren Bescheide beizufügen.
- (7) Jedes neu in den Stiftungsvorstand eintretende Mitglied nimmt Kenntnis von dieser Satzung, von der Satzung der gemeinnützigen „Dr.Hauschka Stiftung“ und der Urkunde des Stiftungsgeschäfts. In einer schriftlichen Bestätigung darüber versichert das Vostandsmitglied, dass es dem in diesen Dokumenten zum Ausdruck kommenden Stifterwillen, der auf das Gesamte seiner Gründung gerichtet ist, jederzeit Rechnung tragen wird.

## § 6 Stiftungsbeirat

- (1) Die Einsetzung eines Stiftungsbeirates ist möglich und zulässig.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen, das Unternehmen betreffenden wichtigen Fragen, unter Beachtung der Urkunde des Stiftungsgeschäfts, der Stiftungs-Satzung und der „WALA Vision“. Er kann im Auftrag des Stiftungsvorstandes bestimmte Aufgaben des Vorstandes wahrnehmen. Der Beirat dient der Geschäftsführung der WALA Heilmittel GmbH als Beratungspartner. Er hat keine Weisungsbefugnis gegenüber der GmbH-Geschäftsführung und ist allein dem Stiftungsvorstand gegenüber verantwortlich.
- (3) Der Beirat kann aus mehreren Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Eine Berufung erfolgt zunächst auf ein Jahr. Wiederberufung, auch längerfristig, ist möglich.
- (4) Die Tätigkeit als Beirat kann von Seiten des Vorstands und des Beirat-Mitglieds jederzeit ohne Einhaltung von Fristen gelöst werden.
- (5) Der Beirat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Vergütung:  
Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich und wird nicht honoriert. Auslagen und Verdienst-Ausfall werden erstattet. Fachliche Leistungen werden marktüblich vergütet

## § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr

## § 8 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit folgenden Mehrheiten der Vorstandsmitglieder gefasst:  
bei 2 Vorstandsmitgliedern einstimmig,  
bei 3 Vorstandsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit,  
ab 4 Vorstandsmitgliedern mit 3/4-Mehrheit.  
Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob solche Beschlüsse dem Stiftungsgeschäft und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Mit einer dahingehenden positiven Feststellung gilt die betreffende Satzungsänderung als vollzogen.
- (2) Hält der Stiftungsvorstand nach der Verweigerung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung an der beschlossenen Satzungsänderung fest, und zwar mit folgenden Mehrheiten:  
bei 2 Vorstandsmitgliedern einstimmig,  
bei 3 Vorstandsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit,  
ab 4 Vorstandsmitgliedern mit 3/4-Mehrheit,  
soll er zur Verwirklichung seiner Absichten den Rechtsweg beschreiten.

## § 9

### Aufhebung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand soll die Aufhebung beschließen, wenn deren Fortführung auch unter den für eine Satzungsänderung zulässigen Abwandlungen von Zweck und Eigenorganisation nicht mehr möglich erscheint.
- (2) Das im Falle einer Aufhebung dieser Stiftung vorhandene Vermögen soll auf die gemeinnützige „Dr.Hauschka Stiftung“ übergehen. Sollte im gegebenen Zeitpunkt diese Stiftung nicht mehr vorhanden sein, dann hat der Stiftungsvorstand durch Beschluss seiner Mitglieder den Zweck zu bestimmen, zu dessen Erfüllung das Stiftungsvermögen zu verwenden ist und auf einen hierfür geeigneten und in jeder Hinsicht zuverlässigen Aufgabenträger zu überführen.  
Der Beschluss erfolgt  
bei 2 Vorstandsmitgliedern einstimmig,  
bei 3 Vorstandsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit,  
ab 4 Vorstandsmitgliedern mit 3/4-Mehrheit.
- (3) Weder der Stiftungsaufsichtsbehörde noch einer anderen Behörde oder Körperschaft steht ein Verfügungsrecht über diese Stiftung und ihr Vermögen zu.

## § 10

### Stiftungsaufsicht

Diese Stiftung ist unter dem im Lande Baden-Württemberg geltenden Stiftungsrecht gegründet und nach diesem genehmigt worden, ebenso die seit dem 07. Oktober 1986 bis heute erfolgten Änderungen dieser Stiftungssatzung.